

**Regionales Alters-  
und Pflegezentrum**

Feldheimstrasse 1  
6260 Reiden

062 749 49 49  
info@feldheim-reiden.ch

# Taxordnung Feldheim 2025



## 1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden und Gäste des Feldheims, Regionales Alters- und Pflegezentrum in Reiden. Sie tritt ab **1. Januar 2025** in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss der Verbandsleitung.

- ZSR-Nr. O 7016.03
- GLN-Nr. 7601002051149
- Bankverbindung: Luzerner Kantonalbank AG, 6003 Luzern  
CH24 0077 8010 5000 0490 0

## 2. Taxen

Die Verrechnung der Taxen erfolgt pro Person und Tag auf der Basis eines 1er-Zimmers. Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus

- Grundtaxe
- Pflorgetaxe
- Individuelle Verrechnungen von Dienstleistungen

### 2.1 Grundtaxe (Pension und Betreuung)

Diese Taxe deckt die Grundleistungen wie Vollpension und weiteren Dienstleistungen ab.

- Grundtaxe (Hotellerie und Betreuung)	CHF	153.00
- Reservationstaxe (Grundtaxe bei Abwesenheit)	CHF	143.00
- Reduktion im 2er-Zimmer	CHF	10.00
- Zuschlag Ferienbett	CHF	20.00
- Betreuungszuschlag Wohngruppe für Demenzkranke	CHF	15.00
- Investitionszuschlag für Auswärtige	CHF	25.00

Personen, die nicht mindestens zwei Jahre vor dem Heimeintritt in einer Gemeinde des Kantons Luzern gesetzlich geregelten Wohnsitz haben, zahlen während zwei Jahren ab Eintritt den Investitionszuschlag für Auswärtige.

#### Was ist in der Grundtaxe inbegriffen?

- Zimmermiete inkl. Licht, Strom, Heizung, Warmwasser
- Mahlzeiten
- Getränke (Mineralwasser mit/ohne Kohlensäure, Tee und Kaffee zu den Hauptmahlzeiten)
- Zimmerreinigung
- Bett- und Frottierwäsche
- Normale Wäschebesorgung (ohne Flicker und chemische Reinigung)
- Anschluss TV-Gemeinschaftsantenne
- Gebühren für Radio- und Fernsehen
- Allgemeine und finanzielle Beratung
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Aussenanlagen
- Teilnahme an Unterhaltungsangeboten und Beschäftigungsaktivitäten
- Betreuungsleistungen (nicht KVG-pflichtig)
- Haushalt-Versicherung/Haftpflicht-Versicherung

## 2.2 Pflorgetaxe pro Tag

Die Bemessung des individuellen Pflegebedarfs erfolgt nach dem System BESA (Bewohnenden Einstufungs- und Abrechnungssystem). Die Ersteinstuung erfolgt nach dem Eintritt. Eine neue Einstufung erfolgt bei einer Veränderung des Allgemeinzustandes oder mindestens alle sechs Monate.

	Pflege- stufe	Pflegetaxe Brutto	Anteil Bewoh- nende	Anteil Kranken- kasse	Anteil Gemeinde
Pflegetaxe	1	13.00	3.40	9.60	-.--
Pflegetaxe	2	37.00	17.80	19.20	-.--
Pflegetaxe	3	61.00	23.00	28.80	9.20
Pflegetaxe	4	85.00	23.00	38.40	23.60
Pflegetaxe	5	109.00	23.00	48.00	38.00
Pflegetaxe	6	133.00	23.00	57.60	52.40
Pflegetaxe	7	157.00	23.00	67.20	66.80
Pflegetaxe	8	181.00	23.00	76.80	81.20
Pflegetaxe	9	205.00	23.00	86.40	95.60
Pflegetaxe	10	229.00	23.00	96.00	110.00
Pflegetaxe	11	264.00	23.00	105.60	135.40
Pflegetaxe	12	288.00	23.00	115.20	149.80

Ein- und Austrittstage gelten als Pflgetage. Ausserordentlicher Mehraufwand, welcher mit dem Leistungskatalog der Krankenpflege-Leistungsverordnung nicht erfasst werden kann, wird mit CHF 72.00 pro Stunde verrechnet und auf der Pensionsrechnung separat ausgewiesen.

## 2.3 Arztkosten, Medikamente, MiGeL-Produkte

Im Feldheim besteht freie Arztwahl. Die Verbandsgemeinden verfügen über eigene Hausärzte, welche bereit sind, die Bewohnenden zu betreuen. Die ärztlichen sowie zahnärztlichen Leistungen werden den Bewohnenden direkt in Rechnung gestellt und müssen über die individuelle Krankenkasse abgerechnet werden.

Medikamente werden durch den Hausarzt verschrieben und über die Apotheke des Feldheims ausgeliefert. Das Feldheim rechnet die Medikamente direkt mit der Krankenkasse ab.

Die für die Pflege benötigten MiGeL-Produkte werden bis zu einem Höchstvergütungsbetrag (HVB), mit der Krankenkasse abgerechnet. Einkaufskosten, welche den Höchstvergütungsbetrag übersteigen, werden den Bewohnenden in Rechnung gestellt.

## 2.4 Zimmerreservation vor Einzug

Bis zum definitiven Einzug ins Feldheim kann das gewünschte Pflegezimmer reserviert werden. Pro Tag wird eine Reservationstaxe verrechnet.

## 2.5 Taxen bei Abwesenheiten (Spital- und Klinikaufenthalte, Ferien)

Während Spital- und Klinikaufhalten sowie bei Ferienabwesenheiten werden mit Ausnahme des Ein- und Austrittstages

- keine Pflorgetaxen verrechnet.

- anstelle der Grundtaxe eine Reservationstaxe verrechnet

Die Ferienabwesenheit ist mindestens drei Kalendertage im Voraus mitzuteilen.

## 2.6 Interne Verlegung

Nach Weisung der Zentrumsleitung/Pflegedienstleitung und Rücksprache mit der zuständigen Kontaktperson können Bewohnende in eine andere Abteilung verlegt werden.

## 2.7 Kurzeitaufenthalt / Ferienbett

Ein Kurzeitaufenthalt dauert mindestens zwei Wochen und wird durch Ein- und Austrittstag begrenzt.

Für einen Kurzeitaufenthalt wird pro Tag ein Zuschlag erhoben. Gebühren für TV und Telefon sind nicht geschuldet. Die Zimmerräumung erfolgt am Austrittstag.

## 2.8 Todesfall / Austritt

Im Todesfall oder bei Austritt ist die Reservationstaxe während sieben Tagen geschuldet. Die Räumung des Zimmers muss innerhalb von fünf Tagen nach dem Todestag/Austritt erfolgen, ansonsten das Zimmer durch den Technischen Dienst des Feldheims geräumt wird. Der Aufwand zuzüglich Entsorgungskosten wird in Rechnung gestellt.

## 2.9 Individuelle Verrechnungen von Dienstleistungen

Private Auslagen und besondere Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

- Akontozahlung bei definitivem Eintritt		CHF	6'000.00
- Eintrittsleistung Administration		CHF	300.00
- Wiedereintrittsleistung Administration		CHF	200.00
- Telefonanschluss (inkl. Telefonapparat und unbegrenzte Inlandgespräche)	pro Monat	CHF	30.00
- Miete Fernsehapparat	pro Monat	CHF	30.00
(ab 2 Jahren Mietdauer wird die Miete erlassen; TV Eigentum Feldheim)			
- Parkplatz-Miete priv. Auto Bewohnende	pro Monat	CHF	50.00
- Postweiterleitung an Vertretung	pro Sendung	CHF	5.00
- Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	CHF	5.00
- Organisationspauschale mobiler Zahnarzt	pauschal	CHF	40.00
- Beschriftung der Privatkleider (patchen)	pro Stück	CHF	1.50
- Wäschebesorgung für Kurzzeitgäste	pro Woche	CHF	50.00
- Näh- und Flickarbeiten			nach Aufwand
- Chemische Reinigung der privaten Kleider			nach Aufwand
- Transportdienst / Miete Auto oder Bus	pro Kilometer	CHF	1.00
- Transportdienst / Zeitaufwand Fahrer			nach Aufwand
- Fahrdienst (Rollstuhltaxi, SOS-Fahrten), Taxifahrten			nach Aufwand

- Begleitungen ausser Haus durch Personal	nach Aufwand
- Podologie	nach Aufwand
- Coiffeur	nach Aufwand
- Hygiene- und Körperpflegemittel nicht KVG pflichtige Produkte	nach Aufwand
- Individuelle Getränke	nach Aufwand
- Taschengelder	nach Aufwand
- Leistungen im Todesfall	CHF 350.00
- Schlussreinigung 1er-Zimmer	CHF 300.00
- Schlussreinigung 2er-Zimmer	CHF 200.00
- Schlussreinigung Ferienbett 1er-Zimmer	CHF 150.00
- Schlussreinigung Ferienbett 2er-Zimmer	CHF 100.00
- Zimmerräumung durch Feldheim, Entsorgungskosten	nach Aufwand
- Arbeiten des Technischen Dienstes	nach Aufwand
- Übermässige Abnutzung von Zimmer und Einrichtung	nach Aufwand

### 3. Verpflichtung

#### 3.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Deshalb ist die Rechnung innert 10 Tagen zu begleichen. Zur administrativen Vereinfachung empfehlen wir das Lastschriftverfahren oder eBill. Die Verwaltung ist Ihnen dabei gerne behilflich.

#### 3.2 Akontozahlung

Mit der ersten Rechnung wird dem Bewohnenden eine unverzinsliche Akontozahlung von CHF 6'000.00 verrechnet. In Ausnahmefällen wird dieser Betrag bereits beim Eintritt erhoben. Diese Akontozahlung wird in der letzten Rechnung nach Austritt/Todesfall wieder gutgeschrieben.

#### 3.3 Beiträge der öffentlichen Hand

An die Pflegekosten leistet die öffentliche Hand Beiträge. Diese sind von Kanton zu Kanton verschieden. Ergibt sich eine Unterdeckung zu den im Kanton Luzern anerkannten Beiträgen, finanzieren die Bewohnenden mit ausserkantonaler Wohnsitzgemeinde die Differenz.

#### 3.4 Kündigung

Der Aufenthalt kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden.

## 4. Allgemeines

### 4.1 Sicherheit Wertsachen

Für die Sicherheit mitgebrachter Gegenstände und Wertsachen sind die Bewohnenden verantwortlich. Auf Wunsch wird ein Haus- und Zimmerschlüssel abgegeben. Die Schlüsselabgabe wird separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann das Feldheim den Schlüssel respektiv das Schloss auf Kosten des Bewohnenden ersetzen bzw. ändern lassen.

### 4.2 Haushalt-Versicherung/Haftpflicht-Versicherung

In der Grundtaxe sind automatisch pro Bewohnenden eine Versicherung gegen Mobiliarschaden bei Feuer, Wasser und Einbruch von CHF 10'000.00 sowie eine Privat-Haftpflichtversicherung mit CHF 20 Mio. pro Schadenfall inbegriffen. Der Selbstbehalt für Bewohnende beträgt CHF 500.00 pro Schadenfall. Einfacher Diebstahl, darunter fallen Schäden durch Diebstahl die weder als Einbruch noch als Beraubung gelten, ist nicht versichert.

### 4.3 Sozialversicherungen

Die Verwaltung ist Bewohnenden und deren Finanzverantwortlichen bei der Anmeldung für Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Leistungen der Krankenkassen und weitere Sozialversicherungs-Leistungen behilflich und vermittelt die nötigen Informationen. Die Anmeldung für Ergänzungsleistungen muss innerhalb eines Monats seit Heimeintritt bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes erfolgen.

Die individuell geregelten Jahresfranchisen und Selbstbehalte der Krankenkasse gehen zu Lasten der Bewohnenden und können, falls Anspruch auf Ergänzungsleistung besteht, zur Rückerstattung bei der örtlichen AHV-Zweigstelle eingereicht werden.

### 4.4 Krankenkassenprämienverbilligung

Die Anmeldung für die Prämienverbilligung ist jeweils durch die Bewohnenden oder deren Vertreter einzureichen. Bezüger von Ergänzungsleistungen erhalten die Prämienverbilligung automatisch. Die Auszahlung erfolgt ausnahmslos an die Krankenkasse, welche reduzierte Prämienrechnungen ausstellt. Die Antragsformulare und Merkblätter können im Internet unter [www.was-luzern.ch/ak](http://www.was-luzern.ch/ak), direkt bei der WAS, Ausgleichskasse Luzern, Postfach, 6000 Luzern 15 oder bei allen örtlichen AHV-Zweigstellen bezogen werden.

### 4.5 Hilflosenentschädigung der AHV/IV

Bewohnende, welche auf Hilfe Dritter angewiesen sind, erhalten nach einer Wartefrist von sechs Monaten auf Antrag eine Hilflosenentschädigung. Eine Anmeldung ist Sache der Bewohnenden, wobei das Feldheim für die Geltendmachung Hilfestellungen leistet.

- leichten Grades	bei Heimaufenthalt kein Anspruch
- mittleren Grades	CHF 630.00
- schweren Grades	CHF 1'008.00

Dieser Betrag kann gemäss Pflegefinanzierungsgesetz zur Finanzierung der Grundtaxe/inkl. Verrechnungen verwendet werden.

#### **4.6 Solidaritätsfonds**

Können die Taxen trotz maximalen Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung nicht voll gedeckt werden, kann bei der Zentrumsleitung ein Gesuch für einen Beitrag aus diesem Fonds gestellt werden.

#### **4.7 Anlaufstelle Taxordnung**

Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Taxordnung ist die Zentrumsleitung des Feldheims.

#### **4.8 Unabhängige Beschwerdestelle**

Bei Differenzen steht den Bewohnenden bzw. deren Vertreter der Verein Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA) Tel. 058 450 60 60 beratend zur Verfügung.

Reiden, 3. Dezember 2024

**Gemeindeverband  
Regionales Alters- und  
Pflegezentrum Feldheim**



Hans Luternauer  
Präsident



Roland Meier  
Zentrumsleiter

